

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Friedrich Peerz, Maximilian Babler, Aileen Daniels, Eric d' Arnim-Charnas Alessia Di Paolo, Manuela Dreyer, Alexandrija Duvnjak, Vicent Flick, Julius Groß, Jens Möller Hermansen, Kaylee Herzog, Jörg Klima, Edin Klopp, Tom Kurzschluss, Robert Lanz, Christian Linnemann, Yannick Merkel, Nico Müller, Alex Newsorow, Bim Nürnberger, Leonie Pawlik, Max Peterson, Erik Protzek, Noah Rechtens, Horst Thorsten Röttgen, Wolfgang Schmidt, Babara Schmielke, Lukas Schneider, Martin Steiner, Kaan Stoiber, Richard M. Swann, Carl Thate, Egon Urlaub, Wolfgang Heinz von Schäuble, Liam von Starnberg, Markus Weber und Eldorin Weißsturm

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und Artikel 94)

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht nimmt als höchstes deutsches Verfassungsorgan eine zentrale Rolle im Schutz der Verfassung und der Grundrechte ein. Die bestehenden Regelungen zu seiner Zusammensetzung, den Wahlverfahren der Richter sowie den Zuständigkeiten bedürfen einer Anpassung, um den aktuellen Herausforderungen und Anforderungen an die Verfassungsgerichtsbarkeit besser gerecht zu werden.

B. Lösung

Die Änderung der Artikel 93 und 94 des Grundgesetzes soll die genannten Probleme lösen und folgende Verbesserungen herbeiführen:

Die Wahl der Verfassungsrichter wird durch die Einführung einer Regelung für den Fall einer Blockade erleichtert. Falls der Bundestag oder der Bundesrat innerhalb einer bestimmten Frist keinen Nachfolger wählt,

kann das andere Organ das Wahlrecht ausüben. Dies stellt sicher, dass das Bundesverfassungsgericht stets vollständig besetzt ist.

Die Amtszeit der Verfassungsrichter beträgt künftig einheitlich sechs Monate, wobei eine Wiederwahl ausgeschlossen ist. Dies fördert die Unabhängigkeit und verhindert langfristige politische Einflussnahmen.

Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts wird um spezifische Prüfungsrechte erweitert und an das Bundesverfassungsgerichtsgesetz angepasst.

Eine Regelung zur Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichts stärkt dessen Autorität und sichert eine einheitliche Rechtsanwendung.

Durch diese Maßnahmen wird das Bundesverfassungsgericht als unabhängiges Verfassungsorgan weiter gestärkt, seine Handlungsfähigkeit verbessert und die Normenkontrolle im Sinne der Verfassung präzisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Weitere Kosten

Keine

Deutscher Bundestag

Friedrich Peerz

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herr Wolfgang Heinz von Schäuble
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 19. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersenden ich und (Namen weiterer Unterzeichner), sowie die (Fraktion) Ihnen den

**GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES (ARTIKEL 93
UND ARTIKEL 94)**

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Friedrich Peerz,
Maximilian Babler,
Aileen Daniels,
Eric d' Arnim-Charnas,
Alessia Di Paolo,
Manuela Dreyer,
Alexandrija Duvnjak,
Vicent Flick,
Julius Groß,
Jens Möller Hermansen,
Kaylee Herzog,

Jörg Klima,
Edin Klopp,
Tom Kurzschluss,
Robert Lanz,
Christian Linnemann,
Yannick Merkel,
Nico Müller,
Alex Newsorow,
Bim Nürnberger,
Leonie Pawlik,
Max Peterson,

Erik Protzek,

Noah Rechtens,

Horst Thorsten Röttgen,

Wolfgang Schmidt,

Babara Schmielke,

Lukas Schneider,

Martin Steiner,

Eldorin Weißsturm

Kaan Stoiber,

Richard M. Swann,

Carl Thate,

Egon Urlaub,

Wolfgang Heinz von Schäuble,

Liam von Starnberg,

Markus Weber,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und Artikel 94)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Die Artikel 93 und 94 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„Artikel 93 [Das Bundesverfassungsgericht]

- (1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern; es gliedert sich in zwei Senate. In jeden Senat werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat zwei Richter gewählt; sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Durch Bundesgesetz nach Absatz 5 kann vorgesehen werden, dass das Wahlrecht vom anderen Wahlorgan ausgeübt werden kann, wenn innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Richters eine Wahl seines Nachfolgers nicht zustande kommt.
- (3) Zum Richter vom Bundestage gewählt ist, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Zum Richter des Bundesrates ist berufen, wer zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates auf sich vereinigt. Weiteres regelt ein Bundesgesetz.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts dauert sechs Monate. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- (5) Das Bundesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.

- (6) Ein Bundesgesetz regelt die Verfassung und das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Artikel 94 [Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts]

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
- 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Absatz 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
- 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
- 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.
6. in den durch Landesgesetzgebung den Landesverfassungsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten.

- (2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Absatz 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Absatz 4 oder nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Absatz 4 oder nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.
- (3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.
- (4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Ein Bundesgesetz bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht spielt eine herausragende Rolle im deutschen Rechtssystem. Eine Reform der bestehenden Regelungen ist erforderlich, um die Effizienz und Funktionsfähigkeit dieses Organs sicherzustellen. Die vorliegende Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, bestehende Verfahrensprobleme zu beseitigen und die verfassungsgerichtliche Kontrolle zu optimieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält Änderungen in folgenden Kernbereichen:

- Anpassung des Wahlverfahrens der Verfassungsrichter zur Vermeidung von Blockaden,
- Neufassung der Amtszeitregelungen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Gerichts,
- Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts zur Verbesserung der Rechtskontrolle.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund ist gemäß Artikel 79 des Grundgesetzes für den vorliegenden Entwurf zuständig.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

A. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Neufassung der Artikel 93 und 94 des Grundgesetzes dient der Modernisierung des Bundesverfassungsgerichts. Die Neuregelung des Wahlverfahrens sichert eine zeitnahe Nachbesetzung der Richterstellen und verhindert Blockadesituationen. Die geänderte Amtszeitregelung stärkt die Unabhängigkeit der Richter und sichert eine langfristige Stabilität der Rechtsprechung. Durch die erweiterte Zuständigkeit wird die verfassungsgerichtliche Kontrolle gestärkt und Klarheit über die Kompetenzen des Gerichts geschaffen.

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.